

Satzung des Schulverbandes Großhansdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

vom 29. August 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31. Mai 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung/Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt das allgemeine Verfahren bei der Veränderung von Ansprüchen des Schulverbandes Großhansdorf im Rahmen der Bestimmungen des § 30 GemHVO-Kameral.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen Ansprüchen des Schulverbandes Großhansdorf. Sie gelten auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche des Schulverbandes Großhansdorf soweit für sie nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs unter Hinausschiebung der Fälligkeit des Anspruches oder eines Teils des Anspruches.
- (2) Auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners können Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung des Anspruches in diese geraten würde. Entsprechende schriftliche Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erbringen.
- (3) Die Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.
- (4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der jeweilige Anspruch sofort fällig wird, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten eine Woche im Verzug ist.
- (5) Die Stundung von Ansprüchen im Wert von mehr als 5.000,-- € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Gestundete Beträge sind grundsätzlich mit 2 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners verschärfen würden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die

Schuldnerin oder der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

- (7) Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung des Anspruches unverzüglich zu veranlassen.
- (8) Über die Stundung von Ansprüchen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, soweit ein Betrag in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird, im Übrigen die Schulverbandsversammlung.
- (9) Die Stundung eines Anspruches ist in der Stundungsverfügung ausführlich zu begründen. Die Begründung muss die Gründe erkennen lassen, die die Stundung des Anspruches rechtfertigen.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches des Schulverbandes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche des Schulverbandes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.
- (3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners sind zu überwachen. Die Einziehung des Anspruches ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (4) Eine drohende Verjährung ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen, z. B. erneute schriftliche Geltendmachung des Anspruches, Stundung, Vollstreckungsmaßnahmen, Schuldanerkenntnis, Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder Klageerhebung, zu verhindern.
- (5) Eine Unterrichtung an die Schuldnerin oder den Schuldner über die verfügte Niederschlagung hat nicht zu erfolgen.
- (6) Niedergeschlagene Ansprüche sind vom Einnahmesoll in Abgang zu bringen, in einer Niederschlagungsliste aufzunehmen und insbesondere im Hinblick auf die Verjährung laufend zu überwachen. Die Niederschlagungsliste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung
 6. Datum der Sollabgangsordnung
 7. Zeitpunkt der Verjährung
- (7) Über die Niederschlagung von Ansprüchen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, soweit ein Betrag in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird, im Übrigen die Schulverbandsversammlung.

- (8) Die Niederschlagung eines Anspruches ist in der Niederschlagungsverfügung ausführlich zu begründen. Die Begründung muss die Gründe erkennen lassen, die die Niederschlagung des Anspruches rechtfertigen.

§ 4 Erlass

- (1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
- a) der Anspruch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - b) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

Eine besondere Härte nach Buchstabe b) ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (3) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, soweit ein Betrag in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird, im Übrigen die Schulverbandsversammlung.
- (4) Der Erlass eines Anspruches ist in der Erlassverfügung ausführlich zu begründen. Die Begründung muss die Gründe erkennen lassen, die den Erlass des Anspruches rechtfertigen. Außerdem ist darzulegen, welche Versuche unternommen wurden, um den Anspruch beizutreiben.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher erlassen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhansdorf, den 29. August 2016

Voß
Schulverbandsvorsteher